jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/10/8 3Ob628/52

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.10.1952

Norm

AußStrG §172

Rechtssatz

Wenn das Abhandlungsgericht die Erbserklärung annimmt und hinzufügt, daß die zugunsten einer anderen Person angefordnete fideikommissarische Substitution, die anläßlich der Verbücherung der Einantwortungsurkunde grundbücherlich sicherzustellen sein wird, zur Kenntnis genommen wird, so ist dies keine Entscheidung, sondern eine programmatische Erklärung, die nicht in materieller Rechtskraft erwachsen kann.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 628/52
  Entscheidungstext OGH 08.10.1952 3 Ob 628/52

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0008309

Dokumentnummer

JJR_19521008_OGH0002_0030OB00628_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at